

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|--------------------------------|---------|
| 2016 | Verkündet am 22. November 2016 | Nr. 246 |
|------|--------------------------------|---------|

Berichtigung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik“ (M. Ed.) an der Universität Bremen

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik“ an der Universität Bremen vom 25. Februar 2015 (Brem.ABl. S. 398) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Präambel wird der Bezug „i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG“ korrigiert in „i. V. m. § 60 BremHG“.
2. In der gesamten Ordnung wird durchgängig der Titel „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt durch „Senatorin für Kinder und Bildung“.
3. Der § 2 Absatz 1 wird in die Unterpunkte „a) Zugangsberechtigte Gruppe 1“, „b) Zugangsberechtigte Gruppe 2“ sowie „c) Zugangsberechtigte Gruppe 3“ unterteilt und deren Reihenfolge richtiggestellt. Das Wort „oder“ zwischen den Gruppen wird gestrichen. § 2 Absatz 1 sieht richtig aus wie folgt:

„(1) Zugangsvoraussetzungen für den Weiterbildenden Masterstudiengang ‚Inklusive Pädagogik‘ (M. Ed.) sind:

a) Zugangsberechtigte Gruppe 1:

- ein erfolgreicher Abschluss des 1. Staatsexamens als Lehrerin/Lehrer bzw. Master of Education und erfolgreicher Abschluss des 2. Staatsexamens entsprechend dem Bremischen Lehrerausbildungsgesetz § 3 Absatz 3,
- eine Tätigkeit als Lehrkraft im Land Bremen in einer öffentlichen Schule,
- der Nachweis von mindestens einem Jahr einschlägiger beruflicher Praxis,
- eine Entsende- und Freistellungserklärung der Senatorin für Kinder und Bildung, Bremen.

b) Zugangsberechtigte Gruppe 2:

- eine Lehramtsausbildung nach § 9 Absatz 1 und 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes und eine Tätigkeit als Lehrkraft im Land Bremen in einer öffentlichen Schule,

- einschlägige berufliche Praxis von mindestens einem Jahr,
 - eine Entsende- und Freistellungserklärung der Senatorin für Kinder und Bildung, Bremen.
- c) Zugangsberechtigte Gruppe 3:
- eine Lehramtsausbildung oder eine Genehmigung der Lehrtätigkeit nach § 10 des Gesetzes über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) und eine Tätigkeit als Lehrkraft im Land Bremen an einer Ersatz- und Ergänzungsschule im Sinne von § 2 Privatschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung,
 - einschlägige berufliche Praxis von mindestens einem Jahr,
 - eine Entsende- und Freistellungserklärung des zuständigen Schulleiters oder Schulträgers.“
4. In § 2 wird die Reihenfolge der nachfolgenden Absätze wieder hergestellt:
Absatz 4 wird zu Absatz 2 und Absatz 5 wird zu Absatz 3.
5. In § 2 Absatz 3 wird der Wortlaut des eingeschobenen Zwischensatzes „die die Erfordernis von § 2 Absatz 1b und d nicht erfüllen“ ersetzt durch den Wortlaut „die die Erfordernisse von § 2 Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen“.
6. In § 5 werden folgende Berichtigungen vorgenommen:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ergänzt um die Angabe „Buchstabe a“, sodass der Satz lautet:
„Zunächst wird aus der Gruppe derjenigen zugelassen, die die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a erfüllen.“.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „gemäß § 2 Absatz 2“ korrigiert in „gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b“.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „gemäß § 2 Absatz 3“ korrigiert in „gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c“.
 - d) In Absatz 6 wird in Satz 1 das Wort „Absatz“ berichtigt in „Absätze“.
7. Der Wortlaut von § 7 wird berichtigt. Richtig muss es heißen:

„§ 7

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Die Ordnung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 11. März 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.“

Bremen, den 14. Oktober 2016

Der Rektor
der Universität Bremen